

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 4 RJ 621/64

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
18. Febr. 1969

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 15. Januar 1969 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r	und
Bundesrichter	M ü l l e r ,	
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n	und
Bundessozialrichter	S c h m i d t	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 16. Oktober 1964 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 8. Mai 1963 und des Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 1963 festgestellt, daß die Klägerin eine Beitragsentrichtung zur Invalidenversicherung für die Zeit von Januar 1940 bis März 1944 glaubhaft gemacht habe und die Beklagte verpflichtet sei, diese Versicherungszeit anzuerkennen (Urteil vom 3. März 1964). Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat das Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurückverwiesen (Urteil vom 16. Oktober 1964). Das SG habe zwar, so hat es ausgeführt, mit Recht die Glaubhaftmachung - nicht den Nachweis - einer Beitragsentrichtung als ausreichend angesehen. Die fehlenden Versicherungsunterlagen für die umstrittene Zeit 1940/44 könnten sich nur in dem Kartenarchiv der früheren Landesversicherungsanstalt (LVA) Berlin befinden. Dieses Archiv, das jetzt in Ost-Berlin lagere, sei, insbesondere seit dem Bau der "Mauer", nicht erreichbar i.S. des § 1 der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen vom 3. März 1960 (VuVO). In einem solchen Fall genüge die Glaubhaftmachung, daß Versicherungsbeiträge entrichtet worden seien. Jedoch müßten dennoch alle Beweismittel ausgeschöpft werden (§ 10 VuVO). Dies habe das SG nicht beachtet, die Vernehmung weiterer - bestimmter - Zeugen sowie die erneute Vernehmung bereits gehörter Zeugen sei im Hinblick auf widersprüchliche Bekundungen erforderlich gewesen. Dieser Verfahrensmangel gebiete die Zurückverweisung des Rechtsstreits (§ 159 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Das LSG hat die Revision "mit Rücksicht darauf zugelassen, daß zu der Rechtsfrage, welche Voraussetzungen für die Anwendung der VuVO vorliegen müssen, eine höchstrichterliche Entscheidung noch nicht ergangen" sei.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie ist der Meinung, daß die Glaubhaftmachung der Beitragsentrichtung in dem vorliegenden Fall nicht ausreiche, weil das Archiv der früheren LVA Berlin, obschon in Ost-Berlin gelegen, nicht unerreichbar sei. Eine Anerkennung von Beiträgen könne daher nur in Betracht kommen, wenn der Beweis der Beitragsentrichtung geführt sei. Davon könne aber - jedenfalls bisher - nicht die Rede sein. - Im übrigen greift sie das Urteil auch deshalb an, weil darin die Bindung des SG an die Rechtsauffassung des LSG, im Falle der Klägerin sei die VuVO anzuwenden und es genüge eine Glaubhaftmachung der rechtserheblichen Tatsachen, liege (§ 159 Abs. 2 SGG).

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen die Klage abzuweisen,
hilfsweise,
das Urteil des LSG Berlin insoweit aufzuheben, als das SG Berlin darin verpflichtet werde, gem. § 159 Abs. 2 SGG seiner rechtlichen Beurteilung die VuVO zugrunde zu legen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

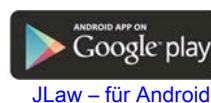
Das LSG habe zu Recht die Glaubhaftmachung als ausreichend angesehen. Im übrigen sei sie in der Lage, durch Zeugen den vollen Beweis für die Beitragsentrichtung für die Zeit von Januar 1940 bis März 1944 zu erbringen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Revision ist unbegründet. Der auf Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen - gemeint ist offensichtlich die Aufhebung des Urteils des LSG insoweit, als es den Rechtsstreit an das SG zurückverweist - und Abweisung der Klage gerichtete Antrag der Beklagten kann keinen Erfolg haben. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob in dem vorliegenden Fall die Anwendung der VuVO die Glaubhaftmachung der Entrichtung von Beiträgen zur Invalidenversicherung in der Zeit von Januar 1940 bis März 1944 ausreicht oder ob in einem Verfahren nach § 1413 der Reichsversicherungsordnung (RVO) der Beweis für eine Beitragsleistung zu erbringen ist, weil - wie die Beklagte meint - die fehlenden Versicherungsunterlagen nicht unerreichbar sind. Für eine Glaubhaftmachung reichen, so das Urteil des LSG, die bisher erhobenen Beweise nicht aus. Es sind aber nach den Ausführungen des Berufungsgerichts weitere Beweismittel - nämlich Zeugen - vorhanden. Eine umfassende Beweiserhebung ist also erforderlich. Diese kann über die Glaubhaftmachung hinaus dazu führen, daß die Beweiswürdigung den Nachweis der Beitragsentrichtung ergibt. Die vom LSG angeordnete Beweisaufnahme muß in jedem Fall durchgeführt werden. Die Aufhebung des angefochtenen Urteils - soweit es den Rechtsstreit an das SG zurückverweist - könnte allenfalls mit der Begründung begehrt werden, daß ein wesentlicher Mangel im Berufungsverfahren vorliege, etwa, daß das LSG verpflichtet gewesen wäre, die Beweisaufnahme selbst durchzuführen. Insoweit fehlt es aber sowohl an einer entsprechenden Rüge als auch an der Bezeichnung von Tatsachen und Beweismitteln (§ 164 Abs. 2 SGG).

Die Revisionsbegründung der Beklagten läßt erkennen, daß die Revision sich weniger gegen die vom LSG angeordnete weitere Beweisaufnahme wendet, als vielmehr dagegen, daß das SG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

nunmehr an die Auffassung des LSG, in dem vorliegenden Fall genüge die Anwendung der VuVO die Glaubhaftmachung der Beitragsentrichtung, gebunden sei. Diese Annahme der Beklagten geht jedoch fehl, eine solche Bindungswirkung ist in dem Urteil des LSG nicht ausgesprochen. Sie könnte sich allerdings unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, wenn es sich um die rechtliche Beurteilung handeln würde, die der Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils zugrundegelegt ist (§ 159 Abs. 2 SGG). Dies ist aber nicht der Fall. Zwar hat das LSG in dem angefochtenen Urteil seiner Meinung Ausdruck verliehen, in Anwendung der VuVO reiche hier die Glaubhaftmachung aus. Diese Beurteilung trägt jedoch die vom Berufungsgericht getroffene Entscheidung nicht, sie liegt der Aufhebung nicht zugrunde. Das LSG hätte so auch entscheiden können, wenn es eine Glaubhaftmachung nicht für hinreichend angesehen haben würde. Im übrigen ist zu bedenken, daß es sich bei der Frage, ob Archive "nicht erreichbar" sind, nicht nur um eine Rechtsfrage handelt. Die Entscheidung darüber setzt voraus, daß die erforderlichen Tatsachen umfassend festgestellt sind. Es ist zweifelhaft, ob dies im vorliegenden Fall geschehen ist. Der Umstand, daß sich das Archiv der früheren LVA Berlin in Ost-Berlin befindet, ist allein nicht ausschlaggebend und schließt nicht weitere Ermittlungen aus. Der Beklagten bleibt es also unbenommen, in diesem Zusammenhang weitere Tatsachen dem SG vorzutragen und sie unter Beweis zu stellen. Das SG ist an einer neuen Würdigung und an einer von der Auffassung des LSG abweichenden rechtlichen Beurteilung nicht gehindert.

Die Revision der Beklagten muß hiernach zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Prinzipal
Prozess
Kosten
Kostenentscheidung

- 6 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)